

Garantiebestimmungen

WPC-Gartenhäuser

Finnhaus-Vertrieb M. Wolff GmbH (im folgenden Finnhaus Wolff genannt) gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebestimmungen.

Die Garantie gilt ausschließlich für **Erste-Wahl-Produkte**.

Finnhaus Wolff gewährt 5 Jahre Garantie ab dem entsprechenden Kaufdatum auf **Konstruktion und Verarbeitungsqualität** und auf Teile, die nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder erheblich in Ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt sind. Innerhalb der Garantiezeit werden fehlerhafte Teile kostenlos ersetzt und geliefert. Die durch den Austausch entstehenden Kosten sind im Garantieanspruch nicht enthalten. Garantieansprüche können nur in Verbindung mit Originalpackzettel und der Originalrechnung in Anspruch genommen werden. Durch erfolgte Ersatzlieferungen tritt keine Verlängerung der Garantiedauer ein.

Von der Garantie sind Mängel ausgeschlossen, die bedingt sind durch:

- Unsachgemäße Fundamente und Gründungen, fehlende Verankerung
- Transportschäden, die durch den Spediteur verursacht wurden. Diese müssen unverzüglich mit dem vom Transporteur quittierten Lieferschein gemeldet werden.
- Schäden aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung während und nach den Montagearbeiten
- Selbstverschuldete Kratzer
- Wartungsfehler wie nicht ölen/fetten der Scharniere und des Zylinderschlusses
- Umweltbedingungen (zum Beispiel Luftverschmutzung, Schimmel, Mehltau)
- Normale Verwitterung aufgrund von Sonnenlicht, Wetter und atmosphärischen Bedingungen was auf farbigen Oberflächen unter anderem zu Fleckenbildung führen kann
- Verwendung aggressiver und scheuernder Reinigungsmittel, Streusalz, Düngemittel und sonstige chemische Stoffe
- Verschleiß (zum Beispiel Zylinderschloss)
- Bauseitige Veränderungen am Haus
- Nichtbeachtung der Pflegehinweise und daraus entstehende Mängel
- Windgeschwindigkeit über Stärke 7, Naturkatastrophen oder anderweitige gewaltsame Einwirkungen
- Gewerbliche Nutzung
- Das Produkt ist nicht im Besitz des Erstkäufers und wurde demontiert und wieder aufgebaut



Weitergehende Ansprüche und Folgeschäden fallen nicht unter die Garantiebestimmungen.

Anmeldung des Garantiefalls

Jede Beanstandung muss bei Finnhaus Wolff schriftlich unter Vorlage der Originalrechnung des Händlers, die als Garantieurkunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Händlers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei Finnhaus Wolff hat diese innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist die Finnhaus Wolff GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Produkts vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

Garantieumfang

Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von Finnhaus Wolff das nicht ordnungsgemäße Produkt repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial gestellt. Das Ersatzmaterial kann von dem Kunden kostenlos unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Demontage- oder Folgekosten sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, bei der ursprünglichen Verkaufsstelle, die sich aus der Originalrechnung ergibt, abgeholt werden. Ausgewechselte Teile sind vom Kunden zu entsorgen.

Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs

Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei Finnhaus Wolff (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.

